

Statuten

der

Freien Evangelischen Gemeinde Rapperswil-Jona

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Identität	2
2. Zweck, Aufgaben und Mittel	2
3. Glaubensbekenntnis und Kasualien	2
4. Mitgliedschaft: Voraussetzungen, Rechte, Pflichten, Beitritt und Austritt	3
5. Organisation: - Mitgliederversammlung	4
- Gemeindeleitung	5
- Revisionsstelle	6
6. Finanzen.....	6
7. Schlussbestimmungen	6
 Stichwortverzeichnis	 7
 Glaubensbekenntnis der Schweizerischen Evangelischen Allianz	 8

1. Name, Sitz und Identität

Die Freie Evangelische Gemeinde Rapperswil-Jona (nachstehend: "Kirche") ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Rapperswil-Jona. Sie versteht sich als Teil der weltweiten Gemeinschaft von Christen. Sie ist Mitglied des Bundes Freier Evangelischer Gemeinden in der Schweiz und regelt ihre Angelegenheiten selbstständig.

Name

Sitz, Identität

2. Zweck, Aufgaben und Mittel

Die Kirche verfolgt überwiegend und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke auf christlicher Basis. Sie verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

*Zweck
Aufgaben*

- Das Evangelium kommunizieren,
- Menschen im christlichen Glauben und Lebensstil fördern und unterstützen,
- Mitmenschen in Liebe und sozialdiakonischer Verantwortung dienen.

Sie erreicht dies durch:

Mittel

- Freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeit,
- Beschäftigung von Angestellten,
- Angebot von überwiegend unentgeltlichen Veranstaltungen und Dienstleistungen für Mitglieder und Nicht-Mitglieder,
- Erwerb, Bau und Betrieb von Liegenschaften,
- Verwendung und Verwaltung freiwilliger Spenden und Darlehen.

3. Glaubensbekenntnis und Kasualien

Die Kirche bekennt sich zu den im Wortlaut identischen Glaubensgrundsätzen der Schweizerischen Evangelischen Allianz (SEA) und der Europäischen Evangelischen Allianz (EEA), (Stand 12.5.2006), und praktiziert Abendmahl, Einsegnung von Kindern und Glaubenstaufe.

Glaubensbekenntnis

Kasualien

Glaubensbekenntnis SEA: Siehe Seite 8

4. Mitgliedschaft: Voraussetzungen, Rechte, Pflichten, Beitritt und Austritt

Glied der Gemeinde ist jeder, der durch den Glauben an Jesus Christus die Erlösung angenommen hat und dies durch seine Lebensführung, sein Bekenntnis und durch eine aktive Teilnahme am Gemeindeleben bezeugt, unabhängig von einer Mitgliedschaft.

Gemeindeglied

Voraussetzungen für die vereinsrechtliche Mitgliedschaft erfüllt, wer

Voraussetzungen für Mitgliedschaft

- sich für ein Leben in persönlicher Beziehung mit Jesus Christus entschieden hat und
- das 18. Lebensjahr abgeschlossen hat und
- seit mindestens 6 Monaten in die Gemeinde integriert ist.

Die Mitglieder vertreten in offizieller Form die materiellen Belange gegenüber der Öffentlichkeit. Sie sind in den Gemeindeversammlungen stimm- und wahlberechtigt. Aus der Mitgliedschaft entstehen keine persönlichen materiellen Rechte an die Kirche.

Rechte

Jedes Mitglied verpflichtet sich,

Pflichten

- das Glaubensbekenntnis der SEA, Statuten, Leitbild der Kirche und die Entscheidungen der Gemeindeversammlung anzuerkennen,
- regelmässig an Veranstaltungen der Kirche teilzunehmen,
- seinen Gaben und Möglichkeiten entsprechend in der Kirche mitzuarbeiten,
- in persönlicher Beziehung mit Jesus Christus und mit dem Ziel der kontinuierlichen, positiven Veränderung seiner Persönlichkeit und seines Lebensstils zu leben,
- Adressänderungen umgehend mitzuteilen.

Wer der Kirche als Mitglied beitreten will, stellt einen schriftlichen Antrag (Formular) zuhanden der Gemeindeleitung. Sie entscheidet über Eintreten oder Nichteintreten auf den Antrag und kommuniziert im Falle des Eintretens das Begehren anlässlich einer Veranstaltung, idealerweise in Anwesenheit des/der Antragstellers/in. Falls innert 2 Wochen keine Einwände gegenüber einem Gemeindeleitungsmitglied geäussert werden, gilt der Antrag als genehmigt. Die Mitgliedschaft wird dem Antragsteller schriftlich bestätigt.

Beitritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

Austritt

- Auf eigenen Wunsch, durch schriftliche Mitteilung an die Gemeindeleitung. Ein Austritt ist jederzeit möglich.
- Durch Wegzug, sofern keine andere Vereinbarung mit der Gemeindeleitung erfolgt.
- Durch Ausschluss: Die Gemeindeleitung kann eine Mitgliedschaft wegen Vernachlässigung einer oben genannten Pflicht aufheben. Eine Begründung kann, muss aber nicht kommuniziert werden.
- Durch Tod.

5. Organisation: Mitgliederversammlung, Gemeindeleitung und Revisionsstelle

Die Organe der Kirche sind:

- Mitgliederversammlung,
- Gemeindeleitung (Vorstand),
- Revisionsstelle.

Organe

Das oberste Organ der Kirche, die Mitgliederversammlung, besteht aus den an einer Gemeindeversammlung (nachstehend: "GV") anwesenden Mitgliedern der Kirche. Die Teilnahme an einer GV steht allen Interessierten offen. Es finden jährlich mindestens 2 GV statt, eine im Frühling und eine im Herbst. Weitere GV können jederzeit durch die Gemeindeleitung oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

*Mitglieder-
versammlung*

GV

Einberufung

Die Einladung zu einer GV erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden. Jede ordnungsgemäss eingeladene GV, bzw. Mitgliederversammlung, ist beschlussfähig. Anträge zu den Traktanden können durch Mitglieder bis spätestens 5 Tage vor der GV schriftlich der Gemeindeleitung eingereicht werden. Nicht traktandenbezogene Anträge können jederzeit eingereicht werden, sie werden von der Gemeindeleitung behandelt und auf ihren Beschluss einer nächsten GV vorgelegt.

*Einladung
Beschlussfähigkeit*

*Anträge
Frist*

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung von Jahresbudget und Jahresrechnung,
- Änderung der Statuten,
- Beschlussfassung über Anträge der Gemeindeleitung, der Revisionsstelle und von Mitgliedern,
- Wahl der Pastoren, der weiteren Mitglieder der Gemeindeleitung und der Revisionsstelle.

Aufgaben

Wahlen und Beschlüsse erfordern eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der gültigen Stimmen. Die Auflösung des Vereins erfordert zusätzlich mindestens $\frac{3}{4}$ gültige Stimmen der totalen Mitgliederanzahl. Statutenänderungen, Abwahlen und Finanzbeschlüsse ab 25% des Jahresbudgets sowie Budgetgenehmigungen erfordern zusätzlich mindestens $\frac{1}{4}$ gültige Stimmen der totalen Mitgliederanzahl.

*Beschlussfassung
Vereinsauflösung
Statutenänderungen
Abwahlen
Finanzbeschlüsse*

Leere Stimmzettel und Enthaltungen gelten als ungültig, für die Ermittlung der Stimm- und Wahlergebnisse werden nur die gültigen Stimmen berücksichtigt.

*Gültigkeit von
Stimmen*

Abstimmungen erfolgen offen, ausser, wenn von einem anwesenden Mitglied eine geheime Stimmabgabe gewünscht wird. Wahlen erfolgen immer unter geheimer Stimmabgabe.

*geheime
Stimmabgabe*

Die GV wird durch ein Mitglied der Gemeindeleitung geleitet. Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen.

*Leitung
Protokoll*

Die Gemeindeleitung (Vorstand, nachstehend „GL“) besteht aus Pastoren und weiteren angestellten oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern.

Gemeindeleitung

Die GL umfasst 5 bis 9 durch die Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählte Personen und konstituiert sich selbst.

Wahlen

Wählbar sind Mitglieder, die in ihren persönlichen Voraussetzungen den biblischen Anforderungen entsprechen. Wiederwahl ist möglich.

*Wahlvoraussetzungen
Wiederwahl*

Verantwortung, Aufgaben und Kompetenzen der GL sind:

*Verantwortung
Aufgaben
Kompetenzen*

- Geistliche und organisatorische Leitung und Entwicklung der Gemeinde,
- Information und Kommunikation nach innen und nach aussen,
- Vertreten der Gemeinde nach aussen,
- Besorgen der laufenden Geschäfte,
- Ausarbeiten von Anträgen und Wahlvorschlägen zuhanden der Mitgliederversammlung,
- Einberufung und Leitung von Gemeindeversammlungen.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Einsetzen, bzw. Anstellen der Ressort- und Bereichsleiter,
- Verwarnen von Einzelpersonen, Kündigung oder Suspension von Mitarbeit oder Anstellung, Aussprechen von Veranstaltungs- oder Hausverbot als letztes Mittel. Bei gewählten Personen können diese Massnahmen nur durch die Mitgliederversammlung zusammen mit einer Abwahl beschlossen werden.
- Verwalten aller Mittel,
- Erstellen von Jahresbudget und Jahresrechnung,
- Delegieren und Regeln von Verantwortung, Aufgaben und Kompetenzen,
- Bestimmen von 2 Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bundes Freier Evangelischer Gemeinden in der Schweiz.

Die GL ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der gewählten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können durch einfaches Mehr gefasst werden, wenn immer möglich sollen jedoch einstimmige Entscheide herbeigeführt werden.

*Beschlussfähigkeit
Beschlussfassung*

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Kirche zeichnen 2 Mitglieder der GL kollektiv zu zweit.

Unterschriftsberechtigung

Die GL hat die Kompetenz, bei einmaligen Ausgaben bis zu 5% und bei regelmässig wiederkehrenden Ausgaben bis zu 0.5% des budgetierten jährlichen Aufwandes selbst zu entscheiden.

Ausgabenkompetenz

Die Mitglieder der GL leiten jeweils mindestens 1 Ressort persönlich. Die GL regelt die Verantwortung für die Gesamtleitung (Leitender Pastor, Präsident), für die Finanzen (Ressortleiter Finanzen, Kassier), für die Verfassung und Aufbewahrung sämtlicher wichtiger Dokumente (Ressortleiter Administration, Aktuar) und für die Belange der Angestellten (Ressortleiter Personal und Personalausschuss). Die beiden Ressortleiter Finanzen und Administration müssen nicht Mitglieder der GL sein.

Funktionen

Die Revisionsstelle besteht aus 2 - 3 RechnungsrevisorInnen oder einem Revisionsunternehmen, die für vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Anträge an GL und/oder Mitgliederversammlung.

Revisionsstelle

6. Finanzen

Die finanziellen Bedürfnisse der Kirche werden gedeckt durch freiwillige Beiträge, Direktfinanzierungen (Sponsoring), Zuwendungen oder Darlehen von Einzelpersonen oder Institutionen (z.B. Vereine wie KJS oder Stiftungen). Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

Finanzierung

Für die Verbindlichkeiten der Kirche haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Haftung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Geschäftsjahr

7. Schlussbestimmungen

Im Falle der Auflösung der Kirche werden die verbleibenden Mittel einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, geht das Vermögen nach Regelung aller Verbindlichkeiten an den Bund Freier Evangelischer Gemeinden in der Schweiz. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 12. Mai 2006 angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 30. März 1984.

Gültigkeit

Stichwortverzeichnis

Abwahlen.....	Art. 5... 5. Absatz.....	Seite	4
Antrag auf Mitgliedschaft	Art. 4... 5. Absatz.....	Seite	3
Anträge Gemeindeversammlung	Art. 5... 3. Absatz.....	Seite	4
Aufgaben der Gemeindeleitung	Art. 5... 4. Absatz.....	Seite	5
Aufgaben der Kirche	Art. 2... 1. Absatz.....	Seite	2
Aufgaben der Mitgliederversammlung	Art. 5... 4. Absatz.....	Seite	4
Ausgabenkompetenz Gemeindeleitung	Art. 5... 7. Absatz.....	Seite	5
Ausschluss von Mitgliedern	Art. 4... 6. Absatz.....	Seite	3
Austritt von Mitgliedern	Art. 4... 6. Absatz.....	Seite	3
Auflösung des Vereins	Art. 5... 5. Absatz.....	Seite	4
	Art. 7... 1. Absatz.....	Seite	6
Beitritt, Beitrittsgesuch.....	Art. 4... 5. Absatz.....	Seite	3
Beschlussfähigkeit Gemeindeversammlung	Art. 5... 3. Absatz.....	Seite	4
Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung GL	Art. 5... 5. Absatz.....	Seite	5
Beschlussfassung Gemeindeversammlung	Art. 5... 5. Absatz.....	Seite	4
Einberufung Gemeindeversammlung	Art. 5... 2. Absatz.....	Seite	4
Einladung Gemeindeversammlung	Art. 5... 3. Absatz.....	Seite	4
Erlöschen der Mitgliedschaft.....	Art. 4... 6. Absatz.....	Seite	3
Finanzbeschlüsse.....	Art. 5... 5. Absatz.....	Seite	4
Finanzierung.....	Art. 6... 1. Absatz.....	Seite	6
Frist für Anträge Gemeindeversammlung	Art. 5... 3. Absatz.....	Seite	4
Funktionen, Chargen in der Gemeindeleitung	Art. 5... 1. Absatz.....	Seite	6
Gemeindeglieder	Art. 4... 1. Absatz.....	Seite	3
Gemeindeleitung, GL	Art. 5.....	Seite	5+6
Gemeindeversammlung, GV	Art. 5... 2.+3. Absatz...	Seite	4
Geschäftsjahr	Art. 6... 3. Absatz.....	Seite	6
Glaubensbekenntnis.....	Art. 3... 1. Absatz.....	Seite	2
Glaubensbekenntnis SEA		Seite	8
Haftung.....	Art. 6... 2. Absatz.....	Seite	6
Identität der Kirche	Art. 1... 1. Absatz.....	Seite	2
Kasualien.....	Art. 3... 1. Absatz.....	Seite	2
Kompetenzen der Gemeindeleitung	Art. 5... 4. Absatz.....	Seite	5
Leitung der Gemeindeversammlung	Art. 5... 8. Absatz.....	Seite	4
Mitglieder: Rechte und Pflichten.....	Art. 4... 3.+4. Absatz...	Seite	3
Mitgliederversammlung, MV	Art. 5.....	Seite	4
Mitgliedschaft.....	Art. 4... 2. Absatz.....	Seite	3
Mittel zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben.....	Art. 2... 2. Absatz.....	Seite	2
Name der Kirche.....	Art. 1... 1. Absatz.....	Seite	2
Organe der Kirche	Art. 5... 1. Absatz.....	Seite	4
Protokoll der Gemeindeversammlung	Art. 5... 8. Absatz.....	Seite	4
Pflichten von Mitgliedern	Art. 4... 4. Absatz.....	Seite	3
Rechte von Mitgliedern.....	Art. 4... 3. Absatz.....	Seite	3
Ressorts der Gemeindeleitung	Art. 5... 1. Absatz.....	Seite	6
Revisionsstelle.....	Art. 5... 2. Absatz.....	Seite	6
Sitz	Art. 1... 1. Absatz.....	Seite	2
Statutenänderungen	Art. 5... 5. Absatz.....	Seite	4
Stimmen: Gültigkeit und Abgabe	Art. 5... 6.+7. Absatz...	Seite	4
Unterschriftsberechtigung.....	Art. 5... 6. Absatz.....	Seite	5
Voraussetzungen für Mitgliedschaft.....	Art. 4... 2. Absatz.....	Seite	3
Wahlen GL, Wiederwahl, Voraussetzungen	Art. 5... 2.+3. Absatz...	Seite	5
Zweck der Kirche.....	Art. 2... 1. Absatz.....	Seite	2

Glaubensbasis der Europäischen Evangelischen Allianz (EEA) und der Schweizerischen Evangelischen Allianz (SEA)

Evangelische Christen bekennen sich zu der in den Schriften des Alten und Neuen Testaments gegebenen Offenbarung des dreieinigen Gottes und zu dem im Evangelium niedergelegten geschichtlichen Glauben. Sie heben folgende Lehrsätze hervor, die sie als grundlegend für das Verständnis des Glaubens ansehen und die gegenseitige Liebe, praktischen Dienst der Christen und evangelistischen Einsatz bewirken sollen:

1. Die Allmacht und Gnade Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes in Schöpfung, Erlösung und Endgericht.
2. Die göttliche Inspiration der Heiligen Schrift, ihre völlige Zuverlässigkeit und höchste Autorität in allen Fragen des Glaubens und der Lebensführung.
3. Die völlige Sündhaftigkeit und Schuld des gefallenen Menschen, die ihn Gottes Zorn und Verdammnis aussetzen.
4. Das stellvertretende Opfer des menschengewordenen Gottessohnes als einzige und allgenügsame Grundlage der Erlösung von der Schuld und Macht der Sünde und ihren ewigen Folgen.
5. Die Rechtfertigung des Sünders allein durch die Gnade Gottes aufgrund des Glaubens an Christus, der gekreuzigt wurde und von den Toten auferstanden ist.
6. Das Werk des Heiligen Geistes, der Bekehrung und Wiedergeburt des Menschen bewirkt, im Gläubigen wohnt und ihn zur Heiligung befähigt.
7. Das Priestertum aller Gläubigen, die die weltweite Gemeinde bilden, den Leib, dessen Haupt Christus ist, und die durch Seinen Befehl zur Verkündigung des Evangeliums in aller Welt verpflichtet ist.
8. Die Erwartung der persönlichen, sichtbaren Wiederkunft des Herrn Jesus Christus in Macht und Herrlichkeit.

Stand 12. Mai 2006